

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.1959

Geschäftszahl

2252/58

Rechtssatz

Der Nachbar ist berechtigt, eine auf § 13 Abs 5 der Reichsgaragenordnung gestützte Ermessensentscheidung über die Errichtung einer Garage im Seitenabstand mit der Begründung zu bekämpfen, daß die Behörde von ihrem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.